

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

17. Juni 2025

Nr. 2025-361 R-750-14 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Kraftwerk Isenthal - konzessioneller Vorentscheid zur Konzessionserneuerung

I. Zusammenfassung

Im Jahr 1931 vergab die Urner Regierung die Isenthalerkonzession an das EWA. Das EWA nahm 1955 beim Bolzbach - auf Seedorfer Boden - das Kraftwerk Isenthal in Betrieb. Die bestehende Konzession läuft noch bis zum 31. Dezember 2035.

Die energieUri AG hat am 1. Oktober 2018 fristgerecht ihr Interesse an der Erneuerung der Isenthalerkonzession bekundet und ein Gesuch zur Aufnahme von Verhandlungen zur Erneuerung der bestehenden Isenthalerkonzession eingereicht. Der Landrat als Konzessionsgeber muss gemäss Artikel 58a Absatz 2 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80) mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession - vorliegend also bis spätestens 31. Dezember 2025 - entscheiden, ob er grundsätzlich zu Verhandlungen mit dem bisherigen Konzessionsnehmer zur erneuten Vergabe der Konzession bereit ist (sogenannte Konzessionserneuerung).

Laut dem Bericht Eignerstrategie Wasserkraft vom 25. März 2025 gehören das Kraftwerk Isenthal und somit die dazugehörige Konzession in die Kategorie 2; darin enthalten sind die kleineren Wasserkraftwerke der Urner-Verteilnetzbetreiber.

Bei Wasserkraftanlagen der Kategorie 2 spielen ausserkantonale Akteure eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund sieht die Strategie vor, die bestehenden Konzessionen zu erneuern. Dabei werden Konzessionsdauern zwischen 30 und 40 Jahren angestrebt. Grössere Erneuerungsinvestitionen können im Einzelfall bei der Festlegung der Verleihdauer berücksichtigt werden.

Der Verzicht auf den Heimfall soll dem Kanton einheitlich mit einer jährlichen Zahlung abgegolten werden. Grundlage dafür bildet ein festzulegendes Berechnungsmodell, mit dem die jährliche Wertschöpfung pro Anlage ermittelt wird. An dieser Wertschöpfung soll der Kanton Uri mit einem definierten Prozentsatz beteiligt werden.

Dieses Modell gewährleistet eine nachvollziehbare und einheitliche Bemessung der Entschädigung und trägt gleichzeitig den unterschiedlichen wirtschaftlichen Erträgen der jeweiligen Anlagen Rech-

nung. Es schafft damit eine transparente und langfristig tragfähige Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Konzessionär und Gemeinwesen.

Der Kanton teilt energieUri AG mit, dass die grundsätzliche Bereitschaft für Verhandlung besteht. Das Amt für Energie nimmt Verhandlungen mit der energieUri AG über eine Neukonzessionierung und die Heimfallentschädigung des Kraftwerks Isenthal auf. Darin ist die Entschädigung nach Massgabe des Modells gemäss Eignerstrategie vorzusehen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	1
II.	Ausführlicher Bericht	3
1.	Ausgangslage.....	3
1.1.	Isenthalerkonzession	3
1.2.	Pumpkonzession zum Kraftwerk Isenthal.....	4
1.3.	Verhältnis zum Trinkwasserkraftwerk Seedorf	4
2.	Regelungen und Absichten zum Heimfall respektive zur Konzessionserneuerung	5
2.1.	Bestimmungen in der Isenthalerkonzession	5
2.2.	Bestimmungen des Bundes.....	5
2.3.	Bestimmungen des Kantons Uri	6
2.4.	Eignerstrategie Wasserkraft Uri	6
3.	Fazit und weiteres Vorgehen	7
III.	Antrag	8

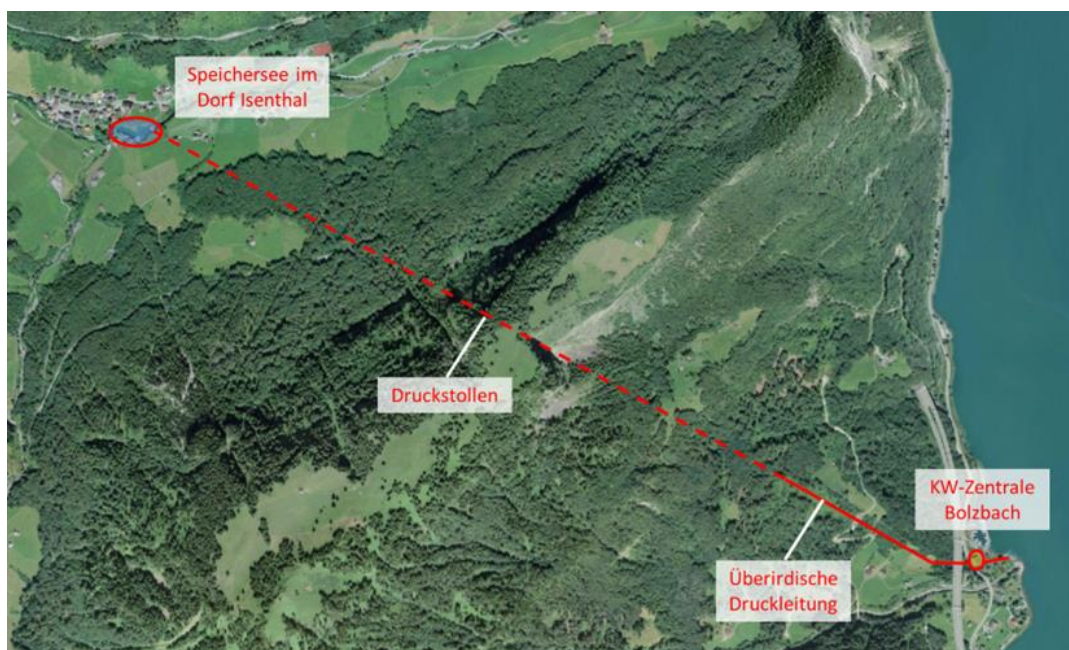
II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

1.1. Isenthalerkonzession

Bereits 1931 vergab die Urner Regierung die Isenthalerkonzession an die damalige EWA AG, die heutige energieUri AG. Ursprünglich war vorgesehen, das Wasser aus dem Isenthal nach Seelisberg zu leiten. Dort sollte es im Seeli gestaut, über eine Druckleitung nach Bauen geführt und turbiniert werden. Doch das Seelisberger Seeli war als Stausee ungeeignet, da es nicht ganz abgedichtet werden konnte. Es mussten neue Ideen gefunden werden. Schliesslich nahm die energieUri AG am 26. November 1956 bei Bolzbach - auf Seedorfer Boden - das Kraftwerk Isenthal in Betrieb.

Mit der Isenthalerkonzession vom 29. September 1931 (mit Stand 1. November 1989) hat der Kanton Uri der energieUri AG das Recht eingeräumt, die Kräfte des Isenthalerbachs vom Zusammenfluss des Klein- und Grosstalbachs bis zum Urnersee zu nutzen. Die Konzession erstreckt sich dabei auf den Isenthalerbach (Grosstal- und Kleintalbach) von der Wasserfassung Isenthal bei Kote 765,10 m ü. M. bis zum Urnersee auf Kote 433,60 m ü. M. Mit einem nutzbaren Bruttogefälle von 331,50 m, einer Ausbauwassermenge von 3,8 m³/s und einer mittleren nutzbaren Wassermenge von rund 2 m³/s beläuft sich die Bruttoleistung auf 6'569 kW. Mit insgesamt drei Maschinengruppen und einer gesamthaft installierten Leistung von 11,5 MW werden in der Zentrale Bolzbach jährlich rund 45 Gigawattstunden elektrische Energie produziert. Das im Dorf Isenthal gelegene Staubecken mit einem Wasserinhalt von rund 21'000 m³ ermöglicht einen flexiblen Einsatz des Kraftwerks im Tagesverlauf.



Mit der Isenthalerkonzession vom 29. September 1931 und deren Verlängerung vom 18. Mai 1988 (Annahme der Referendumsabstimmung vom 24. September 1989) wurde dem EWA bzw. der heutigen energieUri AG «die Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte des Isenthalerbachs nebst Zuflüssen bestätigt». Die Konzession dauert 80 Jahre ab Inbetriebnahme des Werks, das heisst bis zum

31. Dezember 2035 (Art. 4 Isenthalerkonzession). In den Jahren 2008 und 2009 wurde das Kraftwerk erneuert und eine zusätzliche Turbine installiert.

1.2. Pumpkonzession zum Kraftwerk Isenthal

Am 14. Dezember 2021 reichte energieUri AG ein Konzessionsgesuch für den Einbau einer Pumpe beim Kraftwerk Isenthal ein. Mit der neuen Pumpe soll Wasser aus dem Urnersee via die bestehende Druckleitung in das höhergelegene Staubecken des Kraftwerks Isenthal gepumpt werden. Anschliessend steht das Wasser wieder zur Verfügung, um dieses mit den bestehenden Pelton-turbinen für die Produktion von elektrischer Energie zu nutzen. Damit gewinnt das Kraftwerk an Flexibilität, die aufgrund der vermehrt volatil anfallenden elektrischen Energie benötigt wird. Das Staubecken in Isenthal dient dabei als Speicher für überschüssigen Strom. Mit der Installation einer Pumpe wird die bestehende Isenthalerkonzession hinsichtlich Technik, Betrieb und Umwelt nicht tangiert.

Da die prognostizierte Pumpleistung unter 1 MW lag, war der Regierungsrat für die Erteilung der Pumpkonzession zuständig. Diese Konzession wurde in der Folge im September 2023 erteilt. Zugleich anerkannte der Regierungsrat die Investitionen als «den Anlagewert vermehrende Aufwendungen» und damit die Vergütung eines Restwerts beim Heimfall am Ende der Konzession.

1.3. Verhältnis zum Trinkwasserkraftwerk Seedorf

Im Juni 2010 stimmte die Bevölkerung der Gemeinde Seedorf dem Bau eines neuen Trinkwasserkraftwerks zu. In der Folge wurde im Juli 2010 die Kraftwerk Seedorf AG gegründet. An dieser Aktiengesellschaft sind die energieUri AG mit 20 Prozent und die Gemeinde Seedorf mit 80 Prozent beteiligt.

Das Kraftwerk wurde im Mai 2011 in Betrieb genommen. Es nutzt das Überschusswasser der Trinkwasserquelle Chuchibach zur Stromproduktion. Die technischen Anlagen der Kraftwerk Seedorf AG sind in den Räumlichkeiten des Kraftwerks Isenthal, das heisst in der Zentrale Bolzbach untergebracht. Die Turbine des Trinkwasserkraftwerks ist direkt an den Unterwasserkanal des Kraftwerks Isenthal angeschlossen. Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt über die Schaltanlagen des Kraftwerks Isenthal.

Am 14. Juli 2010 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Uri, der energieUri AG und der Kraftwerk Seedorf AG unterzeichnet, die die Dienstbarkeitsverhältnisse regelt. Darin wurden folgende Punkte festgehalten:

1. Der Kanton Uri betrachtet die Anlageteile, die die Kraftwerk Seedorf AG gestützt auf den Vertrag mit dem EWA vom Juli 2010 in die Zentrale Bolzbach eingebaut hat, nicht als heimfallbetroffene Anlageteile.
2. Der Kanton Uri ist bereit, die zugunsten der Kraftwerk Seedorf AG eingetragene Personaldienstbarkeit in Seedorf anzuerkennen.

3. Nach Ablauf der Dienstbarkeit erklärt sich der Kanton Uri bereit, mit der Kraftwerk Seedorf AG in Verhandlungen über eine allfällige Weiterführung einzutreten. Dabei werden ausdrücklich keine Vorfestlegungen oder Zugeständnisse gemacht.

Gemäss Dienstbarkeitsvertrag ist das Einbaurecht der Kraftwerk Seedorf AG längstens bis zum 30. September 2060 gewährt. Ein erstmaliges Kündigungsrecht besteht per 31. Dezember 2035, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Dieser Zeitpunkt fällt mit dem Konzessionsende des Kraftwerks Isenthal zusammen und erlaubt eine koordinierte Neubewertung der Situation.

2. Regelungen und Absichten zum Heimfall respektive zur Konzessionserneuerung

2.1. Bestimmungen in der Isenthalerkonzession

In Artikel 7 der Isenthalerkonzession ist das Verfahren bei einem möglichen Heimfall geregelt. Diesbezüglich ist der Kanton Uri befugt, die Kraftwerksanlagen von den Wasserfassungen bis zu den Leitungsabgängen bei der Zentrale Bolzbach als Ganzes zu übernehmen. Somit unterscheidet sich diese Regelung deutlich von den Ausführungen in Artikel 67 WRG. Im Gegensatz zur Isenthalerkonzession unterscheidet das WRG zwischen den «nassen» Teilen (Wasserfassungen, Stauanlagen, Druckleitungen, Turbinen, usw.), die unentgeltlich übernommen werden können, und den «trockenen» Komponenten (Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie), für die eine billige Entschädigung zu entrichten ist.

Für die Übernahme der Kraftwerksanlagen sind der Beliehenen die ab dem Jahr 2010 getätigten Investitionen für Modernisierung, Automation, Erneuerung und Erweiterung nach Abzug einer branchenüblichen Abschreibung auf den Buchwerten zu vergüten. Als Investitionen gelten nur solche Kosten, die vom Regierungsrat «als den Anlagewert vermehrende Aufwendungen» anerkannt werden. Dagegen zählen die Kosten für Betrieb, üblichen Unterhalt, Verwaltung, Versicherung, Steuern, Wasserrechtsabgaben usw. als Betriebsaufwand und finden keinen Eingang in die Anlagenwertrechnung.

Zur Ermittlung der beim Heimfall zu bezahlenden Heimfallentschädigung sind gemäss Artikel 7 Absatz 4 der Isenthalerkonzession die ab 1. Januar 2010 zu tätigen Massnahmen jährlich zu erfassen, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen und auf ein entsprechendes Anlagewertkonto zu übertragen. Dahingehend wurde zwischen dem Kanton Uri, handelnd durch den Regierungsrat, und der energieUri AG eine Vereinbarung unterzeichnet, die die Modalitäten über den Aufbau der Anlagebuchhaltung festhält und den Bewilligungsprozess für zukünftige Investitionen definiert. Diese Vereinbarung wurde am 2. Februar 2016 vom Regierungsrat genehmigt. Die aktualisierten Anlagebuchhaltungen wurde in der Folge von energieUri AG jährlich dem Kanton Uri zugestellt und vom Regierungsrat genehmigt. Der bei einem Heimfall am 31. Dezember 2035 zu vergütende Restwert beträgt per Stand 30. September 2024 rund 1,2 Millionen Franken.

2.2. Bestimmungen des Bundes

In Artikel 58a Absatz 2 WRG ist festgehalten, dass ein Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden muss. Ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erneuerung der Konzession besteht, muss gemäss den geltenden Fristen spätestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession entschieden werden. Zuständig dafür ist dabei der Landrat, wobei

der Entscheid bis zum 31. Dezember 2025 gefällt werden muss.

Am 1. Oktober 2018 hat die energieUri AG fristgerecht ihr Interesse an der Erneuerung der Isenthalerkonzession bekundet und ein Gesuch zur Aufnahme von Verhandlungen zur Erneuerung der bestehenden Isenthalerkonzession eingereicht.

2.3. Bestimmungen des Kantons Uri

Gemäss Artikel 38 Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101) ist die Konzessionsbehörde - im Falle der Isenthalerkonzession der Landrat - zuständig, den Heimfall zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen oder aber auf den Heimfall zu verzichten.

Die Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) regelt zudem das entsprechende Verfahren. Dazu hält Artikel 2 GNV fest, dass der Bewerber, der ein öffentliches Kantonsgewässer über den Gemeindegebrauch hinaus nutzen will, dem Regierungsrat ein Konzessionsgesuch mit allen erforderlichen Angaben einzureichen hat. Weiter gibt Artikel 2c GNV vor, dass der Eingang eines vollständigen Gesuchs für die Erteilung und Erneuerung einer Konzession zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung, auf das eingetreten werden kann, veröffentlicht wird. Publiziert werden dabei die betroffene Gewässerstrecke sowie der Hinweis, dass weitere Konzessionsgesuche für die gleiche Gewässerstrecke innert einer Frist von 180 Tagen bei der zuständigen Direktion eingereicht werden können. Es gilt, dass für verspätet eingereichte Gesuche jeder Anspruch auf weitere Amtshandlungen verwirkt.

Die energieUri AG hat am 26. Mai 2025 ein Konzessionsgesuch für die Weiternutzung des Kraftwerk Isenthal eingereicht. Gemäss der GNV wird das eingegangene Konzessionsgesuch in einem ersten Schritt formal geprüft und - bei dessen Vollständigkeit - der Hinweis auf den Eingang eines Gesuchs veröffentlicht.

2.4. Eignerstrategie Wasserkraft Uri

Im Jahr 2023 haben der Kanton Uri und die Korporation Uri gemeinsam die Aktienmehrheit an der energieUri AG übernommen. Damit befindet sich das Unternehmen mehrheitlich in öffentlicher Hand. Dies hat den Regierungsrat dazu bewogen, die Eignerstrategie aus dem Jahr 2015 zu überprüfen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt, wobei die Strategie am 25. März 2025 vom Regierungsrat verabschiedet und an der Session vom 21. Mai 2025 vom Urner Landrat einstimmig zur Kenntnis genommen wurde.

Gemäss der aktualisierten Eignerstrategie Wasserkraft des Kantons Uri wird das Kraftwerk Isenthal der Kategorie 2 der Urner Produktionsanlagen im Bereich Wasserkraft zugeordnet. In dieser Rolle dient das Kraftwerk in erster Linie der Grundversorgung der Urner Stromkundinnen und -kunden. Ausserkantonale Akteure spielen bei dieser Kategorie eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund sieht die Strategie vor, die bestehenden Konzessionen zu erneuern. Dabei werden Konzessionsdauern zwischen 30 und 40 Jahren angestrebt. Grössere Erneuerungsinvestitionen können im Einzelfall bei der Festlegung der Verleihdauer berücksichtigt werden.

Der Verzicht auf den Heimfall soll dem Kanton einheitlich abgegolten werden. Dabei ist insbesondere der Verzicht des Verfügungsberechtigten Gemeinwesens auf den unentgeltlichen Heimfall der nassen Anlageteile sowie auf die möglichen Gewinne aus dem Kraftwerksbetrieb über die gesamte Konzessionsdauer zu berücksichtigen.

Die Heimfallverzichtsentschädigung soll in Form einer jährlichen Zahlung über die gesamte Konzessionsdauer erfolgen. Grundlage dafür bildet ein festzulegendes Berechnungsmodell, mit dem die jährliche Wertschöpfung pro Anlage ermittelt wird. An dieser Wertschöpfung soll der Kanton Uri mit einem definierten Prozentsatz beteiligt werden.

Dieses Modell gewährleistet eine nachvollziehbare und einheitliche Bemessung der Entschädigung und trägt gleichzeitig den unterschiedlichen wirtschaftlichen Erträgen der jeweiligen Anlagen Rechnung. Es schafft damit eine transparente und langfristig tragfähige Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Konzessionär und Gemeinwesen.

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Gemäss Bericht Eignerstrategie Wasserkraft vom 25. März 2025 gehört das Kraftwerk Isenthal in die Kategorie 2 der Kraftwerksanlagen und wird grösstenteils zur Versorgung der Urner Endkundinnen und Endkunden eingesetzt. Bei den Anlagen der Kategorie 2 spielen ausserkantonale Akteure eine untergeordnete Rolle. Die Strategie sieht deshalb vor, die Konzessionen zu erneuern. Dabei werden Verleihdauern zwischen 30 und 40 Jahren angestrebt, wobei grössere Erneuerungsinvestitionen im Einzelfall berücksichtigt werden können. Der Heimfallverzicht soll dem Kanton jedoch einheitlich abgegolten werden. Dabei ist der Verzicht des Verfügungsberechtigten Gemeinwesens auf den unentgeltlichen Heimfall der nassen Anlageteile und die möglichen Gewinne aus dem Betrieb des Wasserkraftwerks während der gesamten Dauer der Konzession einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Erneuerung der Konzession gilt es auch die bisher geltenden Regelungen und Konditionen zu beachten. Wesentlich ist dabei unter anderem, dass die geltende Isenthalerkonzession vom 29. September 1931 der Konzessionsnehmerin in Artikel 9 Absatz 6 eine Pflicht zur Lieferung von Strom zu Sonderkonditionen auferlegt (sogenannte Vorzugsenergie)¹. Dieses Recht auf Vorzugsenergie steht dem Kanton und den von der Konzessionärin versorgten Gemeinden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu. Konkret hat die Konzessionsnehmerin ihnen einen Rabatt von 33 Prozent auf dem jeweils gültigen Tarif für Energie zu gewähren². Gestützt auf diese Bestimmung gewährt energieUri AG bis heute auch den öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Leistungsauftrag des Kantons wie etwa der Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) «Konzessionsrechtliche Vergünstigungen» im Umfang von 33 Prozent. Und auch die SBU-Wäscherei profitiert bislang in einem bestimmten Umfang von diesem Rabatt.

¹ Die massgebliche Bestimmung der Isenthalerkonzession lautet wie folgt: *6 Soweit im Einzelfall nicht anderslautende Abmachungen getroffen werden, haben der Kanton und die vom EWA direkt mit Strom versorgten ernerischen Gemeinden Anspruch auf einen Rabatt von 33 Prozent auf dem jeweils gültigen Tarif für Energie, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben beziehen. Von dieser Vergünstigung ausgenommen ist die für die Nationalstrasse und die zu besonderen Tarifen abgegebene Energie (Abwasserreinigungsanlagen, Grossboiler, elektrische Heizungen usw.).*

² Zwischen energieUri AG und den im ihrem Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden wurde zwischenzeitlich ein anderes Entschädigungsmodell vereinbart.

Dieses Recht des Konzessionsgebers auf Vorzugsenergie steht in Einklang mit dem geltenden WRG. Nach Artikel 54 Buchstabe f WRG können dem Konzessionär nämlich im Rahmen der Wasserrechtsverleihung wirtschaftliche Leistungen wie Wasserzins, Pumpwerkabgaben, Abgaben von Wasser oder elektrischer Energie und andere Leistungen auferlegt werden. Zudem behält Artikel 55 Buchstabe d WRG die Abgabe von elektrischer Energie ausdrücklich vor, und besagt, dass Konzessionen insbesondere Bestimmungen enthalten können «über die Tarife für die Abgabe der erzeugten elektrischen Energie, über die unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen abzugebende elektrische Energie, über die Herabsetzung der Strompreise bei erhöhtem Gewinn oder über die Versorgung einer Gegend mit elektrischer Energie». Die Pflicht zur Energieabgabe zu Sonderkonditionen - wie die vorliegende - bildet denn auch im Berggebiet die Regel, wo die Träger der Gewässerhoheit ihre Ressourcen nicht einfach abgeben, sondern auch ihre eigene Elektrizitätsversorgung sichern wollen (Riccardo Jagmetti, Energierecht, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VII, Basel 2005, Rz. Ausdruckseite drei von sieben 4547).

Diese Vorzugsrechte der öffentlichen Hand gilt es - soweit es den Kanton und seine Anstalten betrifft - auch bei einer Erneuerung der Konzession aufrecht zu erhalten. Beizubehalten ist im Übrigen auch der Versorgungsauftrag, wie er in Artikel 9 Absatz 1 der geltenden Isenthalerkonzession verbrieft ist. Danach hat die Beliehene das ganze Gebiet des Kantons stets ausreichend, sicher und preisgünstig mit elektrischer Energie zu versorgen.

Das Kraftwerk Isenthal, das im Rahmen der laufenden Modernisierung mit einer neuen Pumpe ausgerüstet wurde, übernimmt eine zentrale Funktion innerhalb der zukünftigen Energieproduktionsstrategie des Kantons Uri. Die Anlage verfügt über die Fähigkeit, in einem gewissen Masse bedarfsgerecht Strom zu erzeugen und bei Energieüberschuss im Netz entsprechende Mengen aufzunehmen bzw. zu «vernichten». Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Netzstabilität sowie zur Einhaltung des Fahrplans innerhalb der Bilanzgruppe geleistet.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Gestützt auf Artikel 2b GNV wird im Sinne eines Vorentscheids zur Vergabe der Isenthalerkonzession festgehalten, dass seitens des Kantons die grundsätzliche Bereitschaft für Verhandlung mit energieUri AG besteht. Dieser Beschluss ist der energieUri AG bis spätestens 31. Dezember 2025 mitzuteilen.
2. Die energieUri AG wird beauftragt, den Dienstbarkeitsvertrag mit dem Trinkwasserkraftwerk Seedorf zum Ablauf der Konzession zu kündigen. Dies dient dazu, Konzession und Dienstbarkeitsvertrag zeitlich anzugleichen und anschliessend eine koordinierte Neubewertung vorzunehmen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, durch die Baudirektion Verhandlungen mit der energieUri AG über eine Neukonzessionierung und die Heimfallentschädigung des Kraftwerks Isenthal aufzunehmen. Darin ist die Entschädigung nach Massgabe des Modells gemäss Eignerstrategie vorzusehen.

Beilagen

- Isenthalerkonzession (Beilage 1)
- Kraftwerk Isenthal EWA mit Erneuerungsgesuch (Beilage 2)